

1. Das Kreditinstitut wird alle für den Kunden bestimmten Poststücke und Kontoauszüge (in der Überschrift „Briefe“ genannt) – je nach schriftlicher Vereinbarung, die im Kontovertrag oder einer anderen Vereinbarung getroffen werden kann – beim Schalter oder beim Kontoauszugsdrucker zum Ausdruck bereit halten.
2. Sollte mit dem Kunden keine schriftliche Vereinbarung über die Zustellung getroffen worden sein, dann wird das Kreditinstitut dem Kunden die Poststücke und die Kontoauszüge mit der Post zustellen oder – sofern der Kunde über die Möglichkeit verfügt, sich Kontoauszüge beim Kontoauszugsdrucker auszudrucken - dem Kunden die Kontoauszüge, nicht aber andere Poststücke, beim Kontoauszugsdrucker bereithalten.
3. Mit der Abholung der Poststücke oder dem Ausdruck des Kontoauszugs durch den Kunden tritt die Wirkung der Zustellung ein und beginnen allfällige Widerspruchs- und Reklamationsfristen zu den zugegangenen Erklärungen, Mitteilungen und Informationen des Kreditinstitutes zu laufen.
4. Wenn mit dem Kunden die Bereithaltung der Kontoauszüge mit Kontoauszugsdrucker vereinbart wurde, wird das Kreditinstitut dem Kunden die sonstigen Poststücke durch Post oder Boten zukommen lassen. Wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, ist das Kreditinstitut stets – ungeachtet einer Vereinbarung gemäß Punkt 1. dazu berechtigt, dem Kunden alle Poststücke und Kontoauszüge im Wege der Übermittlung durch Post oder durch Boten zugehen zu lassen. In allen -genannten Fällen hat der Kunde dem Kreditinstitut den -damit verbundenen Aufwand (insbesondere Postgebühren) zu ersetzen und ist das Kreditinstitut berechtigt, die dem Aufwandsatz entsprechenden Beträge dem Konto des -Kunden anzulasten.
5. Das Kreditinstitut hat das Recht, alle an den Kunden gerichteten Poststücke und Kontoauszüge, die drei Jahre oder länger am Schalter bereitgehalten und nicht abgeholt wurden, zu vernichten. Jeder Kontoinhaber kann aber – auch nach dem Ablauf der Frist von drei Jahren – Kopien oder weitere Ausfertigungen der Poststücke und Kontoauszüge anfertigen lassen, wenn die betreffenden -Unterlagen unter Berücksichtigung der siebenjährigen Aufbewahrungspflicht beim Kreditinstitut noch vorhanden sind.
6. Der Kunde kann die Vereinbarung über die Bereithaltung von Poststücken beim Kontoauszugsdrucker bzw. am Schalter jederzeit ohne Angabe von Gründen in schriftlicher Form kündigen. Das Kreditinstitut kann die Vereinbarung jederzeit aus wichtigen Gründen oder unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten in schriftlicher Form kündigen. Im Falle der Kündigung ist das Kreditinstitut berechtigt, dem Kunden die für ihn bestimmten Poststücke und Kontoauszüge mit Post oder Boten zugehen zu lassen.
7. (1) Änderungen dieser zwischen Kunden und Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen gelten nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung der angebotenen Änderungen an den Kunden als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Kunden beim Kreditinstitut einlangt. Die Mitteilung an den Kunden kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Eine mit dem Kunden getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen des Kreditinstitutes gilt auch für die Mitteilung von Änderungen dieser Bedingungen.
(2) Das Kreditinstitut wird den Kunden in der Mitteilung auf die Änderung der Bedingungen hinweisen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung der Bedingungen betroffenen Bestimmungen sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen und diese in Schriftform dem Kunden auf dessen Verlangen in ihren Geschäftsstellen aushändigen oder postalisch übermitteln. Das Kreditinstitut wird den Kunden mit der Mitteilung über die angebotene Änderung auf diese Möglichkeiten hinweisen.
(3) Im Falle einer solchen beabsichtigten Änderung der Bedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seine Rahmenverträge für Zahlungsdienstleistungen, insbesondere den Girokontovertrag, vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.